

4. Angewandte Geographie im Rahmen der Beurteilung von Großprojekten

Gilbert Thélin

4.1 Die Beurteilung von Großprojekten aus der Sicht der übergeordneten Raumplanung

4.1.1 Einleitung

Wie Planung überhaupt, ist auch die Raumplanung nicht nur die Vorwegnahme künftigen Handelns, sondern auch eine spezifische Art des Handelns (BECHMANN 1981, S.43). Sie kann in verschiedenen Planungsmodellen und -methoden vorgestellt werden (vgl. z.B. BECHMANN 1981 oder WIEGAND 1981). Zu den wichtigsten Bestandteilen eines Planungsablaufes gehört auch die Bewertung. Dazu sind verschiedene Methoden entwickelt und diskutiert worden (vgl. FOLK 1982). Geplantes Vorgehen und Bewertung bilden eine Einheit.

Die Raumplanung auf der Ebene des Bundes ist im allgemeinen nicht direkt in konkrete Planungsprozesse integriert. Zu raumrelevanten Vorhaben nimmt sie in der Regel erst an einem bestimmten Punkt des Planungsablaufes Stellung, so wie andere betroffene Bundesstellen auch. In dieser Position kann sie weder einfach anerkannte Bewertungsmethoden übernehmen noch sich an bestehende Methoden halten. Darum werden hier weder bekannte Planungs- noch Bewertungs- und Entscheidmethoden dargestellt und diskutiert. Vielmehr sollen die Entscheidungsstrukturen und Sachzwänge untersucht werden, unter denen eine – mindestens auf Bundesebene – der Entwicklung im Raum hintennachrennende Raumplanung versucht, korrigierend einzugreifen. Grundlage dazu bildet der Verfassungsartikel 22^{quater}, wonach die Raumplanung einer zweckmäßigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung dienen muß und der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung zu berücksichtigen hat. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und die Verordnung über die Raumplanung (RPV) konkretisieren diesen Verfassungsauftrag, indem die Ziele und Grundsätze, nach welchen sich die Planung ausrichten soll, genannt

werden und ein dem föderalistischen Grundgedanken Rechnung tragendes Planungskonzept vorgestellt wird. Dieses baut auf zwei Planungsinstrumenten, nämlich der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung der Gemeinden, auf.

Der Bund als Ersteller oder Entscheidungsträger von Großprojekten (z.B. Anlagen des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Luftfahrt; Freileitungen; Energieanlagen; touristische Transportanlagen; Militäranlagen; Produktionsstätten der Regiebetriebe usw.) ist in den meisten Fällen direkt von der Problematik einer abstimmungsbedürftigen Planung betroffen. Die folgenden Überlegungen möchten vor allem diesen Aspekt herausstellen. Als Einstieg in den Problembereich erscheint es zweckmäßig, vorerst die Rolle der Raumplanung kurz darzustellen.

Den planungsmethodischen Ansatz der schweizerischen Raumplanung, wie er im RPG verankert ist, definiert WEGELIN (1981) als problemorientierten Ansatz mit begleitendem Zielsetzungsprozeß, der durch geeignete Verfahren und Instrumente sichergestellt ist. Ausgangspunkt für diese Art der Planung sind einerseits der Planungsauftrag und andererseits anstehende Probleme. Die Lösung der Probleme richtet sich nach allgemein anerkannten Zielsetzungen. In der Diskussion zwischen Maßnahmen und den Zielen muß die optimale Variante herausgeschält werden.

Auf dieser Basis verlangt das RPG, daß dort die Probleme angegangen werden, wo sie sich stellen (vgl. EJPD/BRP, 1980, S.91), und die raumwirksamen

Gilbert Thélin, Dr.
Abteilung Natur- und Heimatschutz, Bundesamt für
Forstwesen, 3003 Bern

Tätigkeiten koordiniert werden müssen, wenn diese einander ausschließen, behindern, bedingen oder ergänzen (RPV, Art. 2). Das RPG überträgt den Kantonen als Bundesstaaten mit selbständigen Aufgaben und eigenen politischen Zielen und Entwicklungsvorstellungen die Planungshoheit. Er verpflichtet sie zur kantonalen Richtplanung, welche als Koordinationsplanung konzipiert ist und überbindet ihnen die Aufsicht über die Nutzungsplanung vollständig. Die Nutzungsplanung ist in der Regel von den Gemeinden zu erarbeiten. Das RPG verlangt, daß sie sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt. In entwickelten Gemeinden wird es dabei voraussichtlich darum gehen, Bestehendes zu verankern (Baugebiete, Landwirtschaftszonen, Schutzgebiete) und in vielen Fällen Bauzonen zu reduzieren. Bei wenig entwickelten ländlichen Gemeinden könnte die vom RPG vorgegebene Nutzungsplanung durchaus als Zielbildplanung ausgelegt sein.

In einem solchen Planungssystem sind bundesweite Leitbilder, Raumordnungskonzepte oder Richtpläne, welche Auslöser für Sachplanungen sind, nicht erwünscht. In unserem dicht besiedelten Gebiet, wo neue Bedürfnisse auf bestehende Nutzungen prallen, wäre eine solche Gesamtplanung auf Bundesebene auch kaum mehr zu verwirklichen. Es sei denn, sie schreibe nur Bestehendes fest. Im problemorientierten Ansatz sind es vornehmlich Sachplanungen, welche gewissermaßen den Ausgangspunkt für raumplanerische Aktionen bilden. Solches Vorgehen birgt allerdings die Gefahr in sich, daß sich die Sachplanungen der Koordination entziehen. Dies könnte zu einer einseitigen, von den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung abweichenden Umsetzung von partikulären Interessen führen. Im Gerangel um den Boden findet aber heute jedes geplante größere Vorhaben Opposition. Unter diesem Druck sind darum immer mehr Sachbereiche des Bundes bereit, sich einer ordnenden kantonalen Richtplanung (gemäß RPG) zu unterstellen, selbst auf die Gefahr hin, daß Abstriche gemacht werden müssen oder das Anliegen überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden kann. Die Aufnahme einer Sachplanung in die Richtplanung bestätigt aber das öffentliche Interesse an einem Projekt. Den letztinstanzlichen Entscheid für oder gegen eine Sachplanung fällt der schweizerische Bundesrat im Bereinigungsverfahren. Zusammengehalten wird das ganze Planungssystem durch gemeinsame, allgemein anerkannte Richtlinien, welche in den Zielen und Grundsätzen des RPG verankert sind.

Damit ist die Bedeutung des kantonalen Richtplanes dargestellt und die Rolle der Raumplanung auf Bundesebene vorgezeichnet: Sie kontrolliert in einem Prüfungsverfahren die Richtpläne und handelt reaktiv; d. h. sie nimmt Stellung zu Projekten (Sachplanungen), welche - mindestens teilweise - in der Projektierung schon weit fortgeschritten sind. Im Gegensatz zur kantonalen Planung hat sie nicht die Möglichkeit der aktiven Koordination. Immerhin kann sie im

Rahmen der Richtplanprüfung und bei Bereinigungsverhandlungen intervenieren.

4.1.2 Materielle Prüfung

Die Richtplanungsarbeiten der meisten Kantone werden sich bis mindestens ins Jahr 1985 hinausziehen. Es bleibt darum vorderhand nichts anderes übrig, als raumrelevante Vorhaben ohne diese Grundlagen zu prüfen. Der Vollzug des Verfassungsartikels erfordert unter diesen Umständen eine materielle Überprüfung dieser Vorhaben. Die behördliche Zusammenarbeit im Rahmen der Erarbeitung des Richtplanes ist dabei Voraussetzung.

Abgeschlossene Richtplanungen werden in Zukunft solche Prüfungen erleichtern und eine Verschiebung der Prüfungspunkte bewirken, diese aber nicht ersetzen. Wenn die Probleme dort angegangen werden sollen, wo sie sich stellen, steht fest, daß Sachplanungen als Richtplaninhalte zwar anerkannt und koordiniert, aber durchaus auf der Ebene der Nutzungsplanung problemträchtig sind. Die Nutzungsplanungen werden aber erst in ein paar Jahren vorliegen (Vorgabe RPG: Ende 1987). Der Bund nimmt auch laufend raumwirksame Aufgaben wahr, welche nicht zwingend zum Richtplaninhalt gehören müssen (z. B. Bewilligung von Skiliften, Mitfinanzierung von Meliorationen). Zur Wahrung der öffentlichen Interessen der Raumplanung müssen auch solche Vorhaben überprüft werden. Somit bleibt aus den genannten Gründen die bundesseitige materielle raumplanerische Überprüfung auch in Zukunft eine Notwendigkeit.

Ziel und Zweck einer solchen Prüfung müssen unter den geschilderten Voraussetzungen folgendermaßen umrissen werden:

1. Durchsetzung der Ziele und Planungsgrundsätze des RPG.
2. Sicherstellung der Zusammenarbeit und der Koordination zwischen den Verwaltungsebenen und den Sachbereichen (vgl. FLÜCKIGER, 1981).
3. Verhinderung von ungewollten Präjudizien und Sachzwängen für kommende Planungen.

Wo haben unter diesen Umständen formale Prüfungs- und Evaluationsmethoden noch Platz? Wie steht es mit den bekannten Methoden wie der Nutz-Wert-Analyse oder Kosten-Nutzen-Analyse? Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es um einen Bewertungsprozeß geht, in welchem raumordnungspolitische, ökologische und sozio-ökonomische Fragen verbunden sind. Die Wertvorstellungen hängen von den jeweiligen Lebensvorstellungen ab (vgl. MENKE-GLÜCKERT, 1981) und umgekehrt.

4.1.3 Beurteilungsmethoden

Bekannte Methoden müssen bereits an den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung scheitern, weil

keine umfassenden, widerspruchsfreien Zielsysteme aufgebaut werden können. Zudem gehören eine ganze Anzahl qualitativer und organisatorischer Faktoren dazu, die kaum in die bestehenden Evaluationsmethoden integriert werden können. Die Vorgehensweise von heute hat sich in den letzten Jahren entwickelt und unterscheidet sich stark von Sachbereich zu Sachbereich. Sie kommt aber der pluralistischen Evaluationsmethode, wie sie KELLER (1981) beschreibt, nahe. Es ist eine Methode ohne allzu starre Systematik. Sie kann somit situationsgerecht angewendet werden. Dies ist besonders wichtig, weil die Entscheide über Vorhaben auf ganz unterschiedlichen Entscheidungsverfahren beruhen. Während z. B. beim Nationalstraßenbau mit dem Grundsatzentscheid, dem Netzbeschluß, dem generellen Projekt und dem Ausführungsprojekt vier Planungsstufen durchlaufen werden, wird bei einem Seilbahnprojekt direkt auf der Projektstufe diskutiert; hier fallen also Grundsatzentscheid, Alternativdiskussion und Projektentscheid zusammen. Die Vorgehensweise bei der raumplanerischen Überprüfung durch den Bund weist auch Züge der ARS-Methode (Abstufung, Rückkoppelung und Systematik) von WIEGARD (1981) auf.

Die methodische Entwicklungsphase der letzten Jahre im Bereich der Raumplanung bringt es mit sich, daß selbst gleiche Typen von Sachplanungen wegen ihrer unterschiedlichen Entstehungsgeschichte von Fall zu Fall anders behandelt werden müssen. Dies wird verstärkt durch unterschiedliche politische Kräfte und Wertvorstellungen in den Kantonen und Landesteilen. So findet man in der Regel keine sauberen und nachvollziehbaren Entscheidungsabläufe. Demzufolge kann die Raumplanung in der jetzigen Phase keine einheitliche Prüfungsmethode entwickeln. Die fallspezifische Vorgehensweise bei der raumplanerischen Überprüfung könnte nach der Klassifizierung von BECHMANN (1981) den praxeologischen Planungsmodellen zugeordnet werden: Der Planer versucht, seine Planungserfahrungen zu systematisieren, zu bewerten und weiterzugeben.

4.1.4 Prüfungsinhalte bei der raumplanerischen Beurteilung von Großprojekten

Wie bereits festgestellt, tritt die Raumplanung auf Bundesebene im allgemeinen erst im Rahmen einer ordentlichen Runde von Vernehmlassungen in Aktion. Das heißt, die Raumplanung nimmt Stellung. An sich wäre aber Raumplanung eine Planungs- und Verfahrensmethode und daher wenig geeignet für die Überprüfung von Vorhaben. Mit den Zielen und Grundsätzen steht ihr aber ein inhaltsbezogenes Instrumentarium zur Verfügung, welches es erlaubt, diese Aufgabe trotzdem zu übernehmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Prüfungszwecke leiten sich folgende Prüfungsinhalte ab:

- a) Das Gebot der haushälterischen Nutzung erfordert die Abklärung des Bedürfnisses. Dazu können politische Leitgedanken ebenso zur Beurteilung herangezogen werden wie regionale Entwicklungsziele und privatwirtschaftliche Aspekte. In Einzelfällen, z. B. bei Seilbahnen, werden die entwicklungsbestimmenden Faktoren, wie Zufahrten, bestehendes und geplantes Bettenangebot und dessen Auslastung und die Pistenkapazität, ermittelt und gewichtet.

Bei der Bedarfsanalyse kann durchaus auch die Nullvariante als optimal beurteilt werden. Insbesondere dann, wenn das gleiche Ziel mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann. Die methodischen Schwierigkeiten bei der Beurteilung grundsätzlicher Varianten sind bei der Überprüfung der NHT (Neue Haupt-Transversale der SBB) deutlich zu Tage getreten. Dort, wo Vorhaben an sich unbestritten sind, besteht aus der Sicht der Raumplanung die Pflicht, die bezüglich des Nutzungsanspruches optimale Projektvariante zu unterstützen. Grundlagen zur Beurteilung von Projektvarianten durch die Behörden können – mindestens teilweise – Nutzwert-Analysen (vgl. BECHMANN, 1976), Kosten-Nutzen-Analysen oder die Szenarien-Technik ebenso sein wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. FALK 1982) oder eine Konflikt-System- und Risiko-Analyse (vgl. BÖSCH 1981).

- b) Die Beurteilung der Zusammenarbeit gehört eher in die Kategorie einer formalen Überprüfung von Verfahren. Bei den meisten Projekten sind hier Lücken aufzufinden. Ausgangspunkt für diesen Prüfungspunkt können Konfliktmatrizen sein. Dazu gehört eine große sachliche Übersicht des Beurteilers über das drei bis vier Ebenen umfassende Verwaltungssystem. Nach KELLER (1981) geht es hier darum, die Probleme und Fragen aus der Sicht eines jeden einzelnen Interesses aller berührten Interessen zu betrachten und herauszufinden, was der Koordination bedarf und wo mit Hilfe von Wertsetzungen abgestimmt werden muß.

- c) Die Verhinderung von Präjudizien kommt, weil in die Zukunft gerichtet, nicht ohne Hypothesen aus. Für die Abklärung dieses Aspektes ist vor allem die Phase der Informationsbeschaffung wichtig. Dazu gehören aktuelle Planungen, Inventare, Statistiken, Gerichtsentscheide, Bundesratsentscheide, Zeitungsartikel, Augenscheine, Informanten inner- und außerhalb der Verwaltung sowie Gutachten. Dort, wo es um Infrastrukturanpassungen geht, können auch Modelle verwendet werden. In anderen Bereichen wird argumentativ vorgegangen. Checklisten geben die Sicherheit, daß alle relevanten Bereiche und Zusammenhänge erfaßt werden.

4.1.5 Resultate der raumplanerischen Beurteilung

Mit wenigen Ausnahmen kann sich die Raumplanung in den Verfahren nicht abschließend äußern. Sie teilt ihre Aufgabe mit anderen Bundesaufgaben, die teilweise ähnliche Zielsetzungen (z. B. Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz), aber auch entgegenlaufende, haben. Immerhin ist festzustellen, daß einzelne Vorbehalte im Sinne von gesetzlichen Bedingungen (korrekter Vollzug RPG) nicht abschließend gewertet werden können. Dies verlangt vom Entscheidungsträger den Willen, zugunsten der Raumplanung und eines korrekten Gesetzesvollzuges zu entscheiden. Bei materiellen Einwendungen muß ihm ein gewisser Handlungsspielraum im Rahmen des Ermessens überlassen werden. Das erfordert, daß die in der Prüfung ausgearbeitete Informationsfülle vom Beurteiler verarbeitet und so weit reduziert wird, daß sie für den Außenstehenden begreiflich wird. Insbesondere muß dargestellt werden, was zum Entscheid ansteht, die Vor- und Nachteile sind aufzulisten und lösbare und unlösbare Konflikte und deren Behandlung sind zu beschreiben.

4.1.6 Zusammenfassung und offene Fragen

Raumplanerisches Handeln wird auf Bundesebene im Rahmen der angestrebten Koordinationsplanung (kan-

tonale Richtplanung) insbesondere aufgrund von Sachplanungen und Konzepten ausgelöst. Bedingt durch Tradition und spezialgesetzliche Verfahrensregeln, wird in den meisten Fällen die Planung und Projektierung von raumwirksamen Vorhaben ohne anfängliche Beteiligung der Raumplanung durchgeführt. Daher bleiben dieser erst am Schluß, beim ordentlichen Vernehmlassungsverfahren, gewisse Interventionsmöglichkeiten. In dieser Phase geht es nicht mehr um planungsmethodische Probleme, sondern um die Durchsetzung raumplanerischer Gesichtspunkte auf der Basis einer raumplanerischen Beurteilung und Wertung des Projektes. Verfahrensmäßige und fachspezifische Besonderheiten erlauben dabei die Anwendung bekannter Bewertungsmethoden nicht. Bei materiellen Einwendungen werden die raumplanerischen Interessen argumentativ vertreten. In den Verfahren geht es um die Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften des RPG. Im Prinzip ist die Einhaltung dieser Vorschriften, z. B. des Richtplanverfahrens, Voraussetzung für eine mögliche Realisierung des Projektes. An sich gäbe es dabei keinen Ermessensspielraum. Für Sachplanungen ist dies ein grundsätzlich neuer Aspekt, der darum auch schwer durchzusetzen ist. Die Diskussion, inwieweit Richtplanentscheide das Spezialgesetz unterlaufen, ist noch offen.

Tabelle der grundsätzlichen Prüfungsergebnisse

Entscheid, Antrag oder Vorschlag	Hauptkriterien	Einsprachemöglichkeit
grundsätzlich positiv	Bedingungen und Grundsätze RPG eingehalten keine Konflikte keine unerwünschte Präjudizien auf kommende Planungen	Beschwerdemöglichkeit der direkt Betroffenen oder der legitimierten Verbände
positiv mit Auflagen	Bedingungen und Grundsätze RPG mit den Auflagen eingehalten keine Konflikte keine unerwünschte Präjudizien auf kommende Planungen	Einsprachemöglichkeit aller Parteien
zurückstellen bis kantonale Richtplanung oder andere maßgebende Planung abgeschlossen	Bedingungen und Grundsätze RPG eingehalten lösbare Konflikte bestehen und/oder unerwünschte Präjudizien sind nicht auszuschließen	Bereinigungsverfahren
negativ, zur Überarbeitung zurückgewiesen	Bedingungen, aber nicht Grundsätze RPG eingehalten soweit feststellbar keine Konflikte soweit feststellbar keine unerwünschte Präjudizien	
grundsätzlich negativ	Bedingungen und/oder Grundsätze RPG nicht eingehalten und/oder unlösbare Konflikte bestehen	Beschwerdemöglichkeit der Gesuchsteller

Literaturverzeichnis

- BECHMANN A. (1976): Die Nutzwertanalyse. Untersuchungen zur Theorie und Praxis eines Planungsinstrumentes. Hrsg.: Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Technischen Universität Hannover.
- BECHMANN A. (1981): Grundlagen der Planungstheorie und der Planungsmethodik. Uni-Taschenbücher 1088, Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart.
- BÖSCH M. (1981): Ökologische Kriterien zur Beurteilung von Entwicklungsprojekten. Nationales Forschungsprogramm «Regionalprobleme in der Schweiz», Arbeitsbericht 20, Bern.
- EJPD/BRP (1981): Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern.
- FALK A. et al. (1982): Umweltverträglichkeitsprüfung zur geplanten Bundesautobahn A 46. In: Natur und Landschaft, 57. Jg., Heft 12.
- FOLK M. (1982): A Review of Environmental Impact Assessment Methodologies in the United States. In: Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 42. Hrsg.: Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH-Zürich.
- FLÜCKIGER H. (1981): Interessenausgleich durch die Raumplanung bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. In: Informationshefte Raumplanung, Heft 1. Hrsg.: EJPD/BRP, Bern.
- MENKE-GLÜCKERT P. (1981): UVP – Instrument zur Steuerung des technischen Fortschritts, zur Sicherung einer langfristigen lebenswerten Umwelt. In: Landschaftsentwicklung und Umweltforschung, Schriftenreihe des Fachbereiches Landschaftsentwicklung der Technischen Universität Berlin, Nr. 9. Hrsg.: Bechmann A., Berlin.
- KELLER D. A. (1981): Zur Beurteilung von Großprojekten der öffentlichen Hand. Evaluationsmethoden zwischen dem Gebräuchlichen und dem Alternativen. In: Schweizer Ingenieur und Architekt, Heft 8, Zürich.
- WEGELIN F. (1981): Braucht die Raumplanung Leitbilder? In: Informationshefte Raumplanung, Heft 4. Hrsg.: EJPD/BRP.
- WIEGAND J. (1981): Besser Planen. Abstufen, Rückkoppeln und Systematisieren (ARS) zur Lösung von Planungsproblemen. Hrsg.: BNM Planconsult, Bericht, Verlag Arthur Niggli AG, Teufen.

Paul Durrer

4.2 Neue Haupttransversalen für eine netzweite Attraktivitätssteigerung auf dem schweizerischen Eisenbahnnetz

4.2.1 Einleitung

Seit Ende der sechziger Jahre sind Vorstellungen über den zukunftsgerichteten Ausbau des schweizerischen Schienennetzes skizziert worden. Die GVK hat diesbezügliche Vorstellungen weiterentwickelt und in ihren Empfehlungen im Schlußbericht vom Dezember 1977 unterbreitet. Bis heute wurden allerdings die zur Realisierung bis zum Jahr 2000 vorgeschlagenen Neu- und Ausbaustrecken noch nicht in Angriff genommen. Dies trotz allseitigem Bekenntnis für den öffentlichen Verkehr und obwohl sich die Wünschbarkeit bzw. Notwendigkeit eines langfristigen Ausbaus der Hauptachsen des Eisenbahnnetzes zur netzweiten Angebotsverbesserung im öffentlichen Schienenverkehr unabhängig von der Realisierung der Verfassungsvorschläge der GVK stellt. Letztlich wird durch die GVK-Vorschläge lediglich die Finanzierung der sog. neuen Haupttransversalen zur Ergänzung des schweizerischen Schienennetzes beeinflusst.

Mitte der siebziger Jahre wurden im Rahmen der GVK-Studie die Verkehrsentwicklung in der Schweiz für das Jahr 2000 bei vorsichtig beurteiltem Wirtschaftswachstum ermittelt und die Modellrechnungsergebnisse auf ihre Plausibilität überprüft. Rund zehn Jahre danach zeigt die tatsächliche Entwicklung, daß beispielsweise der Personenverkehr insgesamt die Erwartungen bis heute stark übertroffen, der Motorisierungsgrad noch stärker zugenommen hat als erwartet und die Güterverkehrsentwicklung die damaligen Annahmen ebenfalls bestätigt. Auf die Verkehrsentwicklung insgesamt bezogen, gibt es somit keine Gründe, an den Prognosen für das Jahr 2000 zu zweifeln. Betrachtet man den öffentlichen Verkehr allein, so stellt man allerdings bisher eine unterproportionale Entwicklung fest.

Paul Durrer, Raumplaner NDS ETH
Departement Technik der Generaldirektion SBB, 3030 Bern